

wo die Gemeindereform dem *Bauernblut* gar nicht so wenig Macht an Stadtrats-Tischen gegeben hat. Das alte Versle *Bürger und Bauer – dazwischen die Mauer*, hat es sich in Isny, Leutkirch, Wangen wirklich überlebt? Noch immer ist städtische Tradition anders als ländliche.

Sowieso gibt es darüber, was erhaltenswürdig sei, genug geteilte Meinung. § 3 nennt dazu zwei recht unterschiedliche Kriterien: einerseits Anlagen von geschichtlicher, andererseits Anlagen von künstlerischer Bedeutung. Wer von draußen kommt, erkennt nur das letztere, das schönste Haus, den schönsten Platz.

Draußen auf dem Land, dieser Heimat des Bauern, dieser Nutzfläche des Bauern, geraten Herz und Kopf besonders spürbar in Zweifel – Fortschritt hin, Tradition her, und umgekehrt. Vielleicht belehrt dies Hin und Her uns alle, besonnen abzuwägen und nicht einfach unsere Zukunft in der Vergangenheit zu suchen.

Laßt uns Denk-Mäler, bauliche Urkunden der Ortsgeschichte nur insoweit konservieren, daß sich dort wieder neue Ortsgeschichte entfalten kann!

Unsere Häuser, Straßen, Plätze sollten sich in unserer und in jeder künftigen Gegenwart für ein neues Zuhause, für ein neues Begegnen eignen.

Wanderungen in die Vergangenheit (10): *Wolfgang Irtenkauf* Das Kaiserliche Hofgericht zu Rottweil

Das gibt es kaum einmal anderswo: Mitten in der Stadt, neben der vielbefahrenen Bundesstraße 14 und einem dort abzweigenden Autobahnzubringer, steht neben der Bushaltestelle in einem kleinen Park ein steinerner, langsam durch Witterung und Abgase verwitternder Stuhl. Er, bzw. das Original davon, das sich im Heimatmuseum Rottweil befindet, war einst im wahrsten Sinne des Wortes der «Amtsitz» des Hofrichters, eines ausschließlich aus adeligen Familien bestellten Mannes, der in der juristischen Hierarchie höchstes Ansehen genoß. Da die Familie der Grafen von Sulz jahrhundertlang «erb-

lich» dieses Amt bekleidete, hängt auch ein Teil der Geschichte des oberen Neckartales daran.

Das Kaiserliche Hofgericht in Rottweil könnte man, wenn man juristische Feinessen beiseiteschiebt, in seinem Rang (also nicht seiner Aufgabe nach) mit dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vergleichen, war doch in Rottweil durch ein halbes Jahrtausend das oberste Gericht des Deutschen Reiches ansässig – so jedenfalls wollte es sich verstanden wissen. Rottweil war als Stadt dafür prädestiniert, da auf die bedeutende Römersiedlung *Arae Flaviae* im 8. Jahrhundert die Anlage eines Königs-

Konrad III. überreicht den Rottweiler Abgesandten die Hofgerichtsordnung – nach einer (farbigen) Abbildung auf der Handschrift der Gerichtsordnung von ca. 1435.



hofes folgte, der von den deutschen Königen und Kaisern häufig besucht wurde. Vom 11. Jahrhundert an war Rottweil ein Hauptort Schwabens mit hoher Gerichtsbarkeit.

Darauf geht auch die Gründungssage des Hofgerichts ein, die den aus dem Stauferhaus stammenden König Konrad III. (reg. 1138–1152) im Jahre 1146 das Hofgericht einsetzen läßt. Damit käme man zeitgleich mit der Verlegung des alten Markts an die neue Stätte um 1140. Bildliche Darstellungen späterer Zeiten lassen diese Sage immer wieder aufleben, indem sie Konrad III. zeigen, der den Abgesandten der Stadt Rottweil die Hofgerichtsordnung überreicht.

Ursprünglich Landgericht, wurde das Hofgericht dann des «hailigen Reichs oberstes Gericht», dessen Zuständigkeit sich über Schwaben, Elsaß, Rheinfranken (bis Köln), Ostfranken (bis an den Thüringer Wald) und bis 1500 auch über die Schweiz erstreckte. Dort übte der König die Gerichtsbarkeit aus (oder ließ sie ausüben). Da die Reisetätigkeit der Herrscher immer mehr zunahm, setzte man im Jahre 1235 einen ständigen Vertreter, den Reichshofrichter, ein, dem 13, später 8 Urteilssprecher zur Seite standen. Eine der wichtigsten Funktionen im ganzen Verfahren, die Niederschrift der Verhandlung (das «Protokoll»), war dem Hofgerichtsschreiber anvertraut, der oft zugleich Stadtschreiber von Rottweil war.

Schauen wir noch einen Augenblick in das Verfahren hinein, das, wenn es die Wetterlage zuließ, im Freien abgehalten wurde: Da gab es die Acht – der Missetäter wurde aus dem Rechtsverband ausgeschlossen, konnte aber begnadigt werden. Rückfällige kamen in die Aberacht, die keine Lösung von der Acht mehr zuließ. Es ging somit nicht nur um Lappalien, die hier verhandelt wurden, sondern es konnte ein Angeklagter durchaus als Vogelfreier aus dem Verfahren herauskommen.

Was zu Rottweils Aufkommen am meisten beygetragen, ist das allhier etablierte kaiserliche Hofgericht, so sah es ein Betrachter um 1750. Und da war das Hofgericht schon beinahe an seinem Ende angelangt. Die Schuld für den Niedergang sieht man in drei Punkten: Einmal setzte der Kaiser Ende des 15. Jahrhunderts ein Kammergericht, das spätere Reichskammergericht, ein, das bis 1802 in Wetzlar tagte (und durch Goethe ja Weltberühmtheit gewonnen hat); dann witterten protestantische Stände, die katholisch gebliebenen Hofrichter könnten nicht mehr unvoreingenommen richten, und schließlich nahmen die Rechtsfälle zu, weshalb das Hofgericht als

besonders langsam in der Rechtsprechung galt. (Und wir wundern uns, wenn Prozesse vergleichbarer Art heute Jahre dauern!) Immerhin: Erst 1784 wurden seine Pforten geschlossen.

Sieht man Sebastian Münsters Abbildung (in seiner Kosmographie) an, so erkennt man einen mehrstöckigen Gerichtsbau, zu dem man über eine ausladende Freitreppe gelangt. Eine königliche Pfalz mag dem Schöpfer dieses Bildes vorgeschwebt haben, welches das Hofgericht sozusagen in seiner ganzen Glorie demonstrieren will. Dort aber, manchmal auch unter freiem Himmel, wurde das Gesetz angewendet, das – nach einem Spruchband über einer Abbildung – das höchste Wohl des Volkes sein soll(te).

Vom steinernen Stuhl mag uns der Weg durch die so vergangenheitsbehaftete alte Reichsstadt zum Heimatmuseum führen, wo wir das Original des Stuhls besichtigen können. Doch nicht nur dieser erinnert an das Hofgericht. Auch eine Hofgerichtsscheibe aus dem 16. und das Ölgemälde des Johann Achert aus dem Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert bezeugen das Gericht. In einer Vitrine liegen die ältesten Drucke der Hofgerichtsordnung. Diese regelte auf sehr detaillierte Art und Weise die Verfahrensgänge vor dem Gericht. Ursprünglich war diese Gerichtsordnung nur auserwählten Personen zugänglich, weshalb die «Ur»-Handschrift, das sog. Rote Buch, auch mit Schloß und Schlüssel versehen wurde, was ja für ein Buch an und für sich ungewöhnlich ist. Durch eine Kette von Indiskretionen kam der schwäbische Buchdrucker Johann Grüninger in Straßburg an den Text, druckte ihn 1523 nach, und seither kannte man den Inhalt der Hofgerichtsordnung. Genau 50 Jahre später wurde er durch eine revidierte Fassung ersetzt, die von Kaiser Maximilian II. privilegiert wurde. Gerade in diesem Sommer 1982 wird in Rottweil eine Ausstellung veranstaltet, die den oft recht verschlungenen Pfaden dieser Überlieferung nachgeht.

Man sollte sich in Rottweil Zeit, viel Zeit lassen und die Stadt anschauen, die durch dieses Hofgericht auch baulich geprägt wurde, denn die Hofrichterfamilien bauten sich dort ihre Häuser. Und man sollte neben Kirchen, Klöstern, Türmen und Kunstsammlungen auch die Lorenzgasse aufsuchen, wohin im Jahre 1980 der Peter Haag-Preis des SCHWÄBISCHEN HEIMATBUNDES verliehen wurde. Hat man dies alles gesehen, dann hat man eine kleine Ahnung von der reichen Vergangenheit dieser Stadt bekommen.